

§ 53ca KredWG — Einstufung von CRD-Drittstaaten Zweigstellen in Risikoklassen

Kreditwesengesetz

Stand: 10.04.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine CRD-Drittstaaten Zweigstelle gilt als CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 1, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Gesamtwert der von der CRD-Drittstaaten Zweigstelle verbuchten oder initiierten Vermögenswerte im Inland beträgt laut Meldung für den unmittelbar vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum nach den §§ 53ck und 53cl mindestens 5 Milliarden Euro;
2. die zugelassenen Tätigkeiten der CRD-Drittstaaten Zweigstelle umfassen die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern von Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Betrag dieser Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder beträgt mindestens 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der Zweigstelle oder übersteigt 50 Millionen Euro oder
3. die CRD-Drittstaaten Zweigstelle ist keine qualifizierte CRD-Drittstaaten Zweigstelle nach § 53cb.

(2) Erfüllt eine CRD-Drittstaaten Zweigstelle keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, gilt sie als CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 2.

(3) Erfüllt eine CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 1 keine Voraussetzung nach Absatz 1 mehr, gilt sie unverzüglich als CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 2. Erfüllt eine CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 2 eine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so gilt sie nach Ablauf von vier Monaten ab dem Datum, zu dem sie diese Voraussetzung erfüllt hat, als CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 1.

(4) Die CRD-Drittstaaten Zweigstelle hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Umstand nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 unverzüglich anzuzeigen.

Zitiervorschlag: § 53ca KredWG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KredWG/53ca>